

Richtlinien über die studentische Mitwirkung an der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH)

Beschluss der Hochschulleitung (Schulleitung) vom 26. Januar 2021

1. Rechtsgrundlagen

- §§ 20, 21 und 27 Abs. 2 der Interkantonalen Vereinbarung über die Hochschule für Heilpädagogik Zürich
- §§ 18-20 des Organisationsreglements der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich

2. Grundsätze

2.1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien regeln die Mitwirkungsrechte der Studierendenkommission im Zuständigkeitsbereich der Hochschulleitung (Schulleitung).

2.2. Anerkennung

Die Hochschulleitung (Schulleitung) anerkennt die Studierendenkommission als Interessensvertretung der Studierenden und stellt sicher, dass diese die ihr gemäss dem Organisationsreglement und den vorliegenden Richtlinien zustehenden Mitwirkungsrechte ausüben kann. Gemeinsam soll im Interesse der Hochschulentwicklung ein institutionalisierter Austausch zwischen der Hochschulleitung (Schulleitung) bzw. der Studiengangsleitung und der Studierendenschaft gewährleistet werden.

Die Hochschulleitung (Schulleitung) stellt sicher, dass den Mitgliedern der Studierendenkommission keine Nachteile aus ihrer Tätigkeit in der Studierendenkommission entstehen.

2.3. Autonomie

Die Studierendenkommission ist für ihre interne Organisation sowie die Verwendung ihrer finanziellen Mittel zuständig.

Hierzu erlässt sie eine Geschäftsordnung, welche der Genehmigung durch die Hochschulleitung (Schulleitung) unterliegt. Geplante Änderungen der Geschäftsordnung sind umgehend dem Rektorat zur Prüfung einzureichen.

Die Geschäftsordnung regelt insbesondere die:

- Zusammensetzung der Kommission;
- Amtsdauer der Kommissionsmitglieder;
- Wahl der Kommissionsmitglieder;
- Erhebung eines Solidaritätsbeitrags bei den Studierenden
- Verwendung der finanziellen Mittel (Solidaritätsbeiträge und allfällige finanzielle Unterstützungsbeiträge der Hochschule);

2.4. Förderung der Mitwirkung

Die Hochschule für Heilpädagogik fördert die Mitwirkung der Studierenden aktiv. Diese Förderung umfasst insbesondere:

- Hilfestellung beim Gründungsprozess der Organisation;
- Zurverfügungstellung von Räumen und weiterer Infrastruktur für die Tätigkeit der Studierendenkommission;
- finanzielle Entschädigung für die Mitglieder der Studierendenkommission (Sitzungsgelder)
- allfällige finanzielle Unterstützungsbeiträge durch die Hochschule.

3. Mitwirkungsrechte

3.1. Information über studienrelevante Geschäfte

Die Hochschulleitung (Schulleitung) und die Studiengangsleitung informiert die Studierendenkommission über studienrelevante Geschäfte. Bei relevanten Geschäften sind die massgebenden Akten (Anträge, Traktandenlisten, Beschlüsse, Protokollauszüge etc.) an die Präsidentin/den Präsidenten der Studierendenkommission weiterzugeben.

Ansprechperson für die Hochschulleitung (Schulleitung) ist grundsätzlich die Präsidentin/der Präsident der Studierendenkommission.

Die Studiengangsleitung pflegt in erster Linie den Kontakt zur Vertretung ihres Studiengangs.

Die Präsidentin/der Präsident sowie die Vertreterinnen/Vertreter der einzelnen Studiengänge haben die übrigen Mitglieder der Studierendenkommission regelmässig über die studienrelevanten Geschäfte zu unterrichten.

Die Präsidentin/der Präsident sowie die Vertreterin/der Vertreter der einzelnen Studiengänge sorgen zudem ihrerseits für eine angemessene Information der Studierenden

Als studienrelevante Geschäfte gelten insbesondere die folgenden Geschäfte:

- Änderungen von Studien- und Prüfungsordnungen;
- Änderungen von Richtlinien und weiteren Erlassen, welche Rechte und Pflichten der Studierenden betreffen;
- durch die Hochschulleitung (Schulleitung) vorbereitete Anträge an den Hochschulrat, welche Abläufe und Aufbau des Studiums oder Rechte und Pflichten der Studierenden betreffen;
- die Besetzung von Professuren und Dozierendenstellen.

Die Studierendenkommission ist verpflichtet, erhaltene Informationen vertraulich zu behandeln.

3.2. Austausch zwischen Hochschulleitung (Schulleitung) und Studierendenkommission

Die Hochschulleitung (Schulleitung) tauscht sich regelmässig mit der Studierendenkommission aus und trifft sich mindestens einmal pro Semester mit dem Präsidium, dem Vizepräsidium sowie der Kassierin/dem Kassier zu einer gemeinsamen Sitzung

3.3. Austausch mit der Studiengangsleitung

Die Studiengangsleitung tauscht sich regelmässig mit der Studierendenkommission aus und trifft sich mind. einmal pro Semester mit der Vertretung des jeweiligen Studiengangs zu einer gemeinsamen Sitzung.

3.4. Anträge an die Hochschulleitung (Schulleitung)

Die Studierendenkommission kann Anträge an die Hochschulleitung (Schulleitung) stellen.

Die Anträge sind zu begründen und mindestens zwei Wochen vor der Sitzung der Hochschulleitung (Schulleitung), bei der Assistentin der Rektorin/des Rektors einzureichen. Eine Vertreterin/ein Vertreter der Studierendenkommission vertritt den Antrag vor der Hochschulleitung (Schulleitung) und kann an der Besprechung des Traktandums teilnehmen.

Besetzung von Dozierendenstellen und Professuren (Personalgeschäfte)

Bei der Besetzung von Stellen im Lehrkörper nimmt eine Vertreterin/ein Vertreter der Studierendenkommission mit beratender Stimme am Auswahlprozess teil.

3.5 Entschädigung der Kommissionstätigkeit

Folgende Aufwendungen sollen vergütet werden:

- die Hochschule unterstützt die Studierendenkommission mit einem jährlichen Pauschalbetrag von CHF. 3000.— über diesen Betrag kann die Stuko eigenständig verfügen und damit ihren Aufwand für die Vorstandsarbeit abgelden. Die StuKo entscheidet selber, zu welchem Stundenansatz sie sich ihre Vorstandstätigkeit vergütet.
- Zudem können die Vorstandsmitglieder zwischen finanzieller Vergütung und Erwerb in Form eines ECTS wählen. Maximal kann pro Studienjahr 1 ETCS erworben werden, es muss dazu eine Arbeitsleistung von 30 Arbeitsstunden geleistet werden. Die StuKo ist für die Kontrolle selbst verantwortlich.
- Darüber hinaus finanziert die Hochschule Sitzungen, zu denen (einzelne) Mitglieder von der Hochschule eingeladen werden. Bspw. zur Mitwirkung bei bestimmten Projekten oder zu Bewerbungsverfahren. Für diese Tätigkeiten spricht die Hochschule ein jährliches Budget von maximal CHF. 2000.—

Die Hochschule weist in einer Arbeitsbestätigung und im Transkript of Records (ToR) die Tätigkeit als Mitglied der Studierendenkommission aus.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 26. Januar 2021 in Kraft.